

**Zeitnahe und erfolgreicher Abschluss der Schlussabrechnung der
Corona-Wirtschaftshilfen sicherstellen
Gemeinsame Verständigung von Bund, Ländern und Prüfenden Dritten**

Mit den Corona-Wirtschaftshilfen, u.a. Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen, wurden im Zeitraum Juni 2020 bis Juni 2022 Unternehmen und Selbständige mit erheblichen Corona-bedingten Umsatzrückgängen mit über 63 Mrd. € Bundesmitteln unterstützt. In einem beispiellosen Kraftakt durch Bund, Länder und prüfende Dritte konnte so in der Pandemiezeit vielen Unternehmen schnell geholfen und zahlreiche unternehmerische Existenzen gesichert werden.

Damit die Auszahlung der Mittel an die Antragstellenden zügig erfolgen konnte, wurde zumeist **auf Prognosebasis vorläufig bewilligt**. Es war von vornherein **konzeptionell ein nachträglicher Abgleich der Prognosezahlen mit der tatsächlichen Umsatzentwicklung und den angefallenen Fixkosten** vorgesehen, der auch breit kommuniziert wurde.

Die jetzt laufende Schlussabrechnung der Programme ist auch haushaltsrechtlich geboten. Es war das gemeinsame Verständnis von Staat, Wirtschaft und prüfenden Dritten, in der Antragsphase den betroffenen Unternehmen möglichst schnell zu helfen und die finale Prüfung bewusst in die Schlussabrechnung zu verlagern. Für die Unternehmen können sich dadurch jetzt sowohl Rückzahlungen als auch Nachzahlungen ergeben. **Antragstellern ist es möglich, im Antrag nicht oder nicht richtig berücksichtigte Sachverhalte in der Schlussabrechnung vorzutragen.**

Bund und Länder sehen das große Engagement und die Unterstützung der prüfenden Dritten bei der Umsetzung der Corona-Wirtschaftshilfen. Ihre Mitwirkung hat entscheidend dazu beigetragen, eine hohe Qualität der Antragsdaten sicherzustellen und die Gefahr von Missbrauch zu begrenzen. Die Einbindung findet seit der Antragsphase stets in engem Austausch des BMWK und der Länder mit den Berufsorganisationen der prüfenden Dritten statt.

Wie bei der Antragstellung unterstützen die prüfenden Dritten mit der Einreichung der Schlussabrechnungen das Verfahren, um eine effiziente Bearbeitung in den Bewilligungsstellen der Länder zu ermöglichen. Die dafür anfallenden Kosten werden anteilig gefördert. Angesichts der vielen ausstehenden Schlussabrechnungen, die aufgrund der hohen Arbeitsbelastungen der prüfenden Dritten bisher noch nicht eingereicht werden konnten, besteht Handlungsbedarf, um den Berufsstand zu entlasten, die Qualität der noch einzureichenden Pakete zu erhöhen und massenhafte Rückforderungen der vorläufigen Bewilligungen möglichst zu vermeiden.

Gemeinsam wollen das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)**, in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen und die **Wirtschaftsministerien der Länder** sowie die **Bundessteuerberaterkammer (BStBK)**, der **Deutsche Steuerberaterverband e.V (DStV)**, die **Wirtschaftsprüferkammer (WPK)** und die **Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)** den Abschluss der Corona-Hilfsprogramme zum Erfolg führen und arbeiten bei der weiteren Umsetzung der Schlussabrechnungen konstruktiv zusammen.

[30. September 2024] - Finaler Endtermin zur Einreichung der Schlussabrechnungen im digitalen Antragsportal

Der Bund und alle Länder haben sich darauf verständigt, die vollständige Einreichung für Schlussabrechnungen bis zum 30.09.2024 zu ermöglichen, sofern bereits Fristverlängerungen aufgrund der hohen Arbeitsbelastungen der prüfenden Dritten im digitalen Antragsystem beantragt wurden. Die verlängerte Bearbeitungszeit für den Berufsstand entlastet die Kanzleien, stellt die sehr hohe Qualität der Schlussabrechnungen weiterhin sicher und ermöglicht damit eine schnellere Bearbeitung in den Bewilligungsstellen der Länder.

Die jetzt im Einklang mit den Forderungen der Kammern und Verbände nochmals von Bund und allen Ländern ermöglichte Fristverlängerung geht einher mit der Erwartung, dass die Einreichungsdynamik dauerhaft anhält und der gesamte Zeitraum ab jetzt kontinuierlich von den prüfenden Dritten für die Einreichung der noch ausstehenden Schlussabrechnung genutzt wird, um erneute Arbeitsüberlastungen zum Endtermin hin möglichst zu vermeiden. Die Einreichungsdynamik muss verstetigt werden, damit die derzeit noch ausstehenden rd. 400.000 Pakete bis zum 30.09.24_möglichst alle eingereicht und von den Bewilligungsstellen geprüft werden können. Etwa zur Hälfte des Verlängerungszeitraums, am 1. Juli 2024, erfolgt eine Zwischenbilanz, um bei Bedarf nachjustieren zu können.

Die Verlängerung erfolgt über eine Anpassung der Vollzugshinweise und FAQs der Schlussabrechnung. Für beantragte Fristverlängerungen und ausstehende Schlussabrechnungsanträge von vorläufigen Bewilligungen, die bereits in einem Organisationsprofil im digitalen Antragsportal erfasst sind, gilt, dass die Einreichung bis spätestens zum 30. September 2024 erfolgen muss. Ein weiteres Mahnschreiben an den prüfenden Dritten erfolgt nach Fristablauf nicht. Sind prüfende Dritte unverschuldet außer Stande, die Schlussabrechnung einzureichen, können sie im Einzelfall bei den Bewilligungsstellen beantragen, nach Ablauf der Frist noch einzureichen. Dabei werden die Grundsätze der Wiedereinsetzung (§ 32 VwVfG) beachtet.

Darüber hinaus sind im Juni und August 2024 weitere Erinnerungsschreiben geplant, um die prüfenden Dritten auf den Endtermin 30. September 2024 für die noch ausstehenden Schlussabrechnungen hinzuweisen.

Vereinfachung und Beschleunigung von Prüfprozessen in den Bewilligungsstellen

Bund, Länder und prüfende Dritte eint das Ziel, die Prüfprozesse in der Schlussabrechnung einfach und unbürokratisch zu gestalten, wo immer das möglich ist.

Wenn der Antrag bereits auf Basis von Istzahlen gestellt wurde und keine Abweichungen dazu in der Schlussabrechnung bestehen, sollen Schlussabrechnungen beschleunigt geprüft werden. Dies gilt auch für Schlussabrechnungsfälle, bei denen sich gegenüber der Antragstellung nur geringe Abweichungen ergeben.

Ein so gestaltetes risikoorientiertes Prüfkonzzept ermöglicht bei niedrigen Förderhöhen eine beschleunigte Bearbeitung. Dieses standardisierte Vorgehen gewährleistet, dass kleinteilige Nachfragen und Anforderungen von Belegen, insbesondere wenn diese bereits bei Antragstellung erbracht wurden, nicht notwendig sind. Bis zu rund 40 Prozent der vorliegenden Schlussabrechnungs-Pakete können dadurch in den Bewilligungsstellen künftig beschleunigt beschieden werden. Die Bewilligungsstellen der Länder werden im Interesse einer raschen Verbescheidung der Schlussabrechnungen ihr Ermessen bei der Prüfung ausüben. Dazu zählt etwa auch, bei der Anforderung von Belegen mit Augenmaß vorzugehen. Standardmäßige „Katalogabfragen“, ohne Bezug zum konkreten Einzelfall (z. B. Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregisterauszug bei Freiberuflern), sollen vermieden werden, wo der Einzelfall nicht dazu Anlass gibt (z.B. Betrugsverdacht). Bereits im Rahmen der Antragstellung eingereichte Belege sollen nicht erneut angefordert werden.

Die Schlussabrechnung soll die im Antrag angegebenen Werte überprüfen. Daher kann es insbesondere bei Schlussabrechnungsfällen, bei denen sich gegenüber der Antragstellung größere Änderungen ergeben, zu Nachfragen kommen. Antragsteller haben notwendige Belege vorzulegen. Bewilligungsstellen und prüfende Dritte eint dabei das Ziel, von unnötiger Nachforderung von Belegen abzusehen. Auf Basis des beschlossenen risikoorientierten Prüfkonzpts werden die Bewilligungsstellen bei manchen Anträgen intensiver, bei anderen weniger intensiv prüfen.

Bund und Länder sind auch darüber hinaus bereit, Prozessoptimierungen im Lichte der Praxiserfahrungen zu prüfen und, soweit möglich, weitere Vereinfachungen und Beschleunigungen voranzubringen.

Ebenso wird die in der digitalen Antragsplattform von den Bewilligungsstellen festgelegte Rückmeldefrist bei Nachfragen und Beleganforderungen auf 21 Tage verlängert, um den prüfenden Dritten einen angemessenen Antwortzeitraum einzuräumen, da in vielen Fällen zunächst Rückfragen und Abstimmungen mit den Mandanten erforderlich sind. Diese Antwortfrist kann auf Antrag zweimal um jeweils 15 Tage verlängert werden.

Etwaige Rückfragen und Beleganforderungen der Bewilligungsstelle sollen grundsätzlich zeitnah nach Einreichung der Schlussabrechnung erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass Bewilligungsstellen manche Rückfragen, z.B. zur Prüfung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen, erst stellen können, wenn Antragsteller beide Schlussabrechnungspakete vollständig eingereicht haben. Die finale Bescheidung soll sodann zügig nach Einreichung der Schlussabrechnung bzw. Beleganforderung erfolgen, um den antragstellenden Unternehmen die erforderliche Rechtssicherheit zu bieten. Das BMWK strebt in Abstimmung mit den Bewilligungsstellen der Länder an, Transparenz über die Verfahrensdauer und den Bearbeitungsstand, z.B. durchschnittliche Bearbeitungszeit, herzustellen.

Im Interesse einer effizienten Bearbeitung der Schlussabrechnungen werden Bund, Länder und prüfende Dritte sich regelmäßig austauschen und ggf. weitere Anpassungen im Prüfprozess erörtern.